

Habilitationsverfahren an der Universität für Bodenkultur Wien

Erfordernisse gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002

- Das beantragte Fach muss in den **Wirkungsbereich** der betreffenden Universität fallen.
- Nachzuweisen sind eine **hervorragende wissenschaftliche Qualifikation** und eine **mehrmalige Lehrtätigkeit**.
- Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen folgenden Kriterien entsprechen: 1) **einwandfreie Methodik**, 2) **neue wissenschaftliche Ergebnisse**, 3) **Beherrschung des Habilitationsfaches** und Fähigkeit zu seiner Förderung.

BOKU-interne Vorschriften

- Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren („Habilrichtlinie“).
- **Beilage zu den Habilitationsrichtlinien:** *„Empfehlungen für Anforderungen an eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien. [...] Diese Richtlinienbeilage ist ein entsprechender Leitfaden mit Minimalanforderungen für WissenschaftlerInnen, die ein Habilitationsverfahren an der BOKU anstreben. Sie ersetzt und präjudiziert keinesfalls die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der unabhängigen Begutachtung und der Entscheidung durch eine unabhängige vom Senat einzusetzende Habilitationskommission.“* **Mindestpublikationsleistung** anhand eines Punktesystems.

Ablauf des Habilitationsverfahrens

- **Vorgespräche:** Ein Habilitationsvorhaben soll frühzeitig mit dem Vizerektor für Forschung vorbesprochen werden. Für die im FIS erhobenen Forschungsdaten steht DI Horst Mayr vom Forschungsservice zur Verfügung. Bei Dr. Mariella Hager von der Stabsstelle Qualitätsmanagement kann eine standardisierte Übersicht über alle in BOKU-online erfassten Lehrleistungen eingeholt werden. Betreffend Lehrportfolio-Erstellung berät DI Alexandra Strauss-Sieberth von der Abteilung Lehrentwicklung. Und für alle sonstigen Fragen steht Dr. Bernhard Wallisch vom Senatsbüro zur Verfügung.
- **Antragstellung** im Senatsbüro bei Dr. Wallisch, bitte dazu einen **Termin** vereinbaren. Unterlagen: Sieben Exemplare der **Habilschrift** inklusive umfassenden **Lebenslauf** mit Publikationsliste etc und mit **Lehrportfolio**. Kumulative Habilschriften haben eine **Rahmenschrift** zu enthalten, wobei eher ausführliche Rahmenschriften empfohlen werden, die vielleicht auch bereits auf zukünftige Forschungsfragen eingehen.
- Prüfung des Antrags durch das Rektorat. Die Kurien nominieren Kommissionsmitglieder. Die FachbereichsprofessorInnen schlagen GutachterInnen vor.
- Der Senat setzt eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission ein und wählt die GutachterInnen. (Verzögerungshinweis: Manchmal muss der Senat die Vorschläge für die Kommissionszusammensetzung bzw für die Gutachterliste an die vorgelagerten Gremien zur Verbesserung zurückverweisen.)
- **Zwei Monate Begutachtung.** (Verzögerungshinweis: Diese Frist wird aufgrund häufiger Überlastung der GutachterInnen leider oft nicht eingehalten.)
- Konstituierung und erste Arbeitssitzung der **Habilitationskommission:** Bei hinreichender Qualifikation wird ein Kolloquiumstermin anberaumt, ansonsten Einholung weiterer Beweismittel. Bei geringer BOKU-Lehrerfahrung wird manchmal eine zusätzliche Lehrveranstaltung aufgetragen.
- Öffentliches **Kolloquium** mit Lehrvortrag, Fachvortrag und Diskussion mit dem Publikum. Danach abschließende Kommissionssitzung.
- (Allgemeiner Verzögerungshinweis: In den vorlesungsfreien Zeiten finden normalerweise weder Kommissionssitzungen noch Kolloquien statt.)
- Abschließend erstellt die Kommission einen **Endbericht** über den Verlauf des Verfahrens.
- Der Rektor prüft den Endbericht und unterzeichnet den **Habilitationsbescheid**.